

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **27.11.2014** 

AZ: **BSG 42/14-H S** 

## Beschluss zu BSG 42/14-H S

In dem Verfahren BSG 42/14-HS

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern,

,

vertreten durch

Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

Landesvorstand des Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland,

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende,

Antragsgegner und Beschwerdegegner –

wegen Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss des Landesschiedsgerichts Bayern vom 12. 09.2014, Az. LSG-BY H 6/14 U bezüglich dem Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme gegen den Bezirksverband Niederbayern

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 27.11.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Bayern vom 12.09.2014, Az. LSG-BY H 6/14 U wird soweit er die Nichteröffnung des Verfahrens betrifft aufgehoben.
- Das Einspruchsverfahren gegen die vom Antragsgegner gegen den Bezirksverband Niederbayern verhängte Ordnungsmaßnahme der Auflösung wird am Landesschiedsgericht Bayern eröffnet.

## I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 15.09.2014 wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Nichteröffnung seines Einspruchs vom 29.08.2014 gegen die vom Antragsgegner verhängte Gliederungsauflösung.

Am 24.08.2014 löste der Antragsgegner den Bezirksverband Niederbayern mittels einer Gliederungsordnungsmaßnahme auf. Als die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wurde, hielt der Bezirksverband Niederbayern einen Bezirksparteitag ab. Die Ordnungsmaßnahme wurde auf diesem Bezirksparteitag mündlich verkündet.

Eine textliche Dokumentation der Ordnungsmaßnahme inklusive Begründung wurde erst nach Wahl eines neuen Bezirksvorstandes und Schluss der Bezirksparteitages gefertigt.

Die Ordnungsmaßnahme des Landesverbandes wurde am 13.09.2014 durch den Landesparteitag Bayern nach § 6 Abs. 6 S. 4 Bundessatzung, § 16 Abs. 2 S. 1 PartG bestätigt.

Der Beschwerdeführer beantragt, das Verfahren am Landesschiedsgericht Bayern zu eröffnen.

Der Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 27.11.2014

AZ: BSG 42/14-H S

Er führt dazu aus, dass der Beschwerdeführer nicht mehr handlungsfähig sei, da er als Organ des per Ordnungsmaßnahme aufgelösten Verbandes ebenfalls aufgelöst worden sei. Jedenfalls hätte die Vertreter des Beschwerdeführers keine Vertretungsbefugnis, da sie nicht wirksam gewählt worden seien.

Per einstweiliger Anordnung vom 15.09.2014 setzte das Bundesschiedsgericht die auf dem Bezirksparteitag gewählten Vorstandsmitglieder als Vorstand wieder ein und hob die Ordnungsmaßnahme bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren auf.

Für den weiteren Sachverhalt wird auf den Erlassbeschluss der einstweiligen Anordnung vom 15.09.2014 sowie den Wiederspruchsabweisungsbeschluss vom 23.10.2014, beide Az. BSG 42/14-E S, verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

- Die Beschwerdeklage ist statthaft, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO, und das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 13 Abs. 6 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO.
- 2. Das Verfahren war zu eröffnen, die Anrufung war vollständig, fristgerecht und statthaft.
- Das Landesschiedsgericht Bayern ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 S. 1 SGO. Der Antragsgegner ist passivlegitimiert, § 6 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 SGO, und als Organ, welches die Ordnungsmaßnahme verhängt hat, der richtige Antragsgegner.
- b. Der Antragsteller ist als satzungsgemäßger Vertreter aktivlegitimiert, § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 Alt. 2 SGO. Insbesondere ist er für dieses Verfahren weiterhin als existent anzusehen<sup>1</sup>.
- Die Vertreter des Antragsstellers machen weder einen fremdem Anspruch in eigenem Namen geltend, noch tun sie dies, wie vom Landesschiedsgericht Bayern angenommen, für einen eigenen Anspruch. Sie wollen gerade einen fremden Anspruch in fremden Namen im Rahmen der Vertretungsbefugnis geltend machen. Insofern sind sie auch antragsbefugt, § 9 Abs. 3 S. 1 SGO.
- Auch sonst war die Anrufung vollständig und statthaft. Inbe<mark>sond</mark>ere ist keine Schlichtung erforderlich § 7 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGO und die Anrufung fristgerecht, § 8 Abs. 4 S. 2 SGO.

<sup>1</sup>Ausführlich dazu BSG, Wiederspruchsabweisungsbeschluss vom 23.10.2014, Az. 42/14-E S